

Höhere Regelsätze für die Grundsicherung

Die Regelsätze der Grundsicherung beruhen auf Daten des Statistischen Bundesamtes. Es erhebt alle fünf Jahre (zuletzt 2008) Daten zu Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte. Daraus entsteht die Einkommens- und Verbrauchsstatistik (EVS). Bis zur nächsten EVS werden die Regelsätze anhand der Preis- und Lohnentwicklung von Mitte des vorvergangenen Jahres bis Mitte des Vorjahres angepasst.

Ab dem 1. Januar 2013 gelten diese Regelsätze:

- 382 Euro für alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte,
- 345 Euro für Ehegatten und Lebenspartner sowie andere erwachsene Leistungsberechtigte, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften, und
- 306 Euro für erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben,
- 289 Euro für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren,
- 255 Euro für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren und
- 224 Euro für Kinder unter 6 Jahren.



Zum 1. Januar 2014 kommt die reguläre jährliche Anpassung. Sie orientiert sich an der Lohn- und Preisentwicklung von Juli 2012 bis Juni 2013 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

Zusätzlich haben alle Kinder einen Rechtsanspruch auf Bildungsförderung und soziale Teilhabe durch das Bildungspaket.

Keine Anrechnung bei Ehrenämtern

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Übungsleiter werden bis zu 175 Euro monatlich nicht auf den Regelsatz angerechnet.

Zusätzliche Leistung des Bundes

Wenn das Warmwasser in der Wohnung – z. B. mit einem Durchlauferhitzer – aufbereitet wird, werden diese Kosten zusätzlich zum Regelsatz anerkannt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

Bildungspaket und Regelsätze:
www.bmas.de

Mitmachen möglich machen
www.bildungspaket.bmas.de

Impressum

Herausgeber
Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung
11044 Berlin

Gestaltung
MetaDesign AG, Berlin

Druck
Silber Druck oHG, Niestetal

Bildnachweis
Ulf Dieter: Titel, innen links und rechts
ddp images/Millauer: innen Mitte
picture-alliance/dpa/Wolf: außen links

Stand
Dezember 2012



Die
Bundesregierung

Das Bildungspaket: Chancen für Kinder

Was Sie zum Bildungspaket wissen müssen



Mitmachen können

Kinder aus ärmeren Familien können häufig nicht mitmachen, wenn zum Beispiel ein Klassenausflug in den Zoo oder ein Theaterbesuch verabredet wird. Das Eintrittsgeld fehlt. Das muss nicht mehr vorkommen. Seit 2011 gibt es dafür das Bildungspaket.

Das Bildungspaket eröffnet bedürftigen Kindern bessere Entwicklungschancen. Anspruch darauf haben rund 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche.

Unterstützung für bedürftige Familien

Voraussetzung ist, dass Eltern eine dieser Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld,
- Sozialhilfe,
- Kinderzuschlag oder
- Wohngeld.

Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre. Leistungen zum Mitmachen in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit werden bis zum Alter von 18 Jahren bezahlt.



Lernförderung und soziale Teilhabe

Bedürftige Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen – bei Tagesausflügen und dem Mittagessen in Kita, Hort und Schule, bei Musik, Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen.

Im Einzelnen:

- 100 Euro jährlich für Schulbedarf, 70 Euro im ersten, 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr.
- 10 Euro monatlich fürs Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit. Zum Beispiel für Musikschule oder Sportverein.
- Zuschuss für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, im Hort oder in der Kita. Der Eigenanteil der Familien liegt bei 1 Euro täglich.
- Tatsächlich anfallende Kosten für Tagesausflüge von Schule und Kita. Mehrtägige Klassenfahrten werden wie bisher erstattet.
- Lernförderung, wenn Schülerinnen und Schüler nur dadurch das Lernziel erreichen.
- Die Kosten für die Schülerbeförderung zur nächsten Schule – wenn die Beförderung zur nächsten Schule notwendig ist und die Kosten nicht von anderer Seite übernommen oder gedeckt werden, etwa durch den Regelbedarf.

Anträge bei den Kommunen stellen

Die Kommunen kennen die Vereine und Bildungsträger am besten. Deshalb sind sie für die Leistungen aus dem Bildungspaket zuständig. In allen anderen Fällen (Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag) geben Stadt- oder Gemeindeverwaltungen unmittelbar Auskunft, wer der zuständige Ansprechpartner ist.

Leistungen sofort beantragen

Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld richten ihre Anträge an die Kommune im Jobcenter. Künftig kann ein Global-Antrag für das Bildungspaket im Jobcenter gestellt werden: einfach ankreuzen, dass der Antrag für alle Leistungen des Bildungspakets gelten soll. Wird später eine konkrete Leistung wie z. B. Schulmittagessen oder Beitrag für den Sportverein abgerufen, wird das Geld erstattet. Für kurzfristig angesetzte Ausflüge ist eine rückwirkende Erstattung möglich.



Für Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten, sind die Jobcenter nicht zuständig. Die Kreise oder kreisfreien Städte (erreichbar zum Beispiel im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung) nennen den richtigen Ansprechpartner.

1,3 Milliarden für Bildung und soziale Teilhabe

Der Bund übernimmt für die Kommunen die vollen Kosten für das Bildungspaket. Von 2011 bis 2013 zahlt der Bund jährlich rund 1,3 Milliarden Euro.